

**Hochschulanzeiger  
Nr. 214/2025 vom 26. Februar 2025**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 174, 180)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

**Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge  
Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau  
(Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science  
and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 26. Februar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26. Februar 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), die nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 19. Dezember 2024 beschlossene und vom Prüfungsausschuss des Shanghai-Hamburg College an der University of Shanghai for Science and Technology am 18. Februar 2025 beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt. Das Präsidium der University of Shanghai for Science and Technology hat diese Prüfungs- und Studienordnung am 18. Februar 2025 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Partnerhochschulen

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Sprache

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Studienziel

§ 5 Praxisausbildung in der Industrie

§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Modularisierung und Studienplan

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Ablegung der Prüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Prüfende

§ 11 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanmeldung

§ 12 Mündliche Prüfungen

§ 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung

§ 15 Abschlussdokumente

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

2. Teil Bachelorstudium der Studiengänge Elektrotechnik beziehungsweise Maschinenbau

I. Bachelorprüfung

§ 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung

§ 20 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Elektrotechnik

§ 21 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Maschinenbau

§ 22 Bachelorarbeit

§ 23 Abschlussprüfung

II. Gesamtnoten und Abschlusszeugnisse des Bachelorstudiums

§ 24 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung

3. Teil Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

I. Sonstige Regelungen für Prüfungen

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Nachteilsausgleich

II. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Geltungsbeginn

## **Präambel**

Die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' (im Folgenden wird für die Studiengänge die Kurzform Elektrotechnik beziehungsweise Maschinenbau verwendet) sind gemeinsame chinesisch-deutsche Studiengänge der University of Shanghai for Science and Technology (im Folgenden USST) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (im Folgenden HAW Hamburg). Die am Shanghai-Hamburg College (SHC) in Shanghai durchgeführten Studiengänge beinhalten auch ein Auslandsstudiensemester an der HAW Hamburg im dritten Studienjahr.

Die Abschlüsse der USST und der HAW Hamburg bieten den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Ingenieur\*in in weiten Bereichen der Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Automatisierungstechnik beziehungsweise des Maschinenbaus mit dem Schwerpunkt Fertigungstechnik, insbesondere in Unternehmen mit Deutschlandbezug. Um die Studierenden auf die hohen fachlichen und sprachlichen Anforderungen vorzubereiten, die eine solches Arbeitsfeld mit sich bringt, wird ein Teil der Lehrveranstaltungen durch Professor\*innen der HAW Hamburg in deutscher Sprache durchgeführt. Die Studiengänge werden jährlich angeboten.

Das Studienangebot richtet sich hauptsächlich an chinesische Studierende, die an der USST in den Studiengängen Elektrotechnik oder Maschinenbau am Shanghai-Hamburg College studieren. Durch diese besondere Ausbildung durch Professor\*innen der HAW Hamburg sollen sowohl fachtechnische Inhalte als auch die besonderen deutschen Termini im Bereich der Elektrotechnik oder des Maschinenbaus erworben werden. Neben diesen rein fachlich relevanten Ausbildungszielen stehen die studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) durch Einbeziehung einer Praxisphase und die Intensivierung der praktischen Ausbildung in Form von Laborpraktika im Vordergrund. Dabei ist es ein wesentliches Ziel, die Studierenden mit den praktischen Anwendungen und Tätigkeiten innerhalb ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut zu machen.

Die zweisprachliche Ausbildung gibt den Studierenden die Möglichkeit, innerhalb ihrer Muttersprache fachtheoretische Grundlagen und Vertiefungen zu erlernen und durch die Vermittlung von etwa einem Drittel der Lehrinhalte der elektrotechnischen oder maschinenbautechnischen Ausbildung in deutscher Sprache auch eine gute fachsprachliche Kompetenz zu entwickeln. Daneben erhalten die Studierenden durch die Professor\*innen der HAW Hamburg, die die fachliche Ausbildung in deutscher Sprache erteilen, Einblicke in die deutsche Kultur und das wirtschaftliche Leben in Deutschland.

Während des Studiums erhalten alle Studierenden die Gelegenheit während ihres Auslandssemesters an der HAW Hamburg interkulturelle Erfahrungen zu sammeln. Im Studiengang Elektrotechnik findet das fünfte Semester an der HAW Hamburg statt. Im Studiengang Maschinenbau ist es das sechste Semester, das an der HAW Hamburg stattfindet. Weiterhin absolvieren viele Studierende ihre Praxisausbildung bei deutschen Unternehmen in Shanghai und einige Studierende ergreifen die Chance, ihre Praxisausbildung bei einem Unternehmen in Deutschland wahrzunehmen.

## **1. Teil    Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Partnerhochschulen**

Partnerhochschulen sind in dieser Prüfungs- und Studienordnung die USST und die HAW Hamburg. Über die Zusammenarbeit wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossen. In diesem Kooperationsvertrag sind statusrechtliche und grundlegende prüfungsrechtliche Entscheidungen festgelegt.

### **§ 2 Struktur, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Sprache**

(1) Die Partnerhochschulen führen die Ausbildung in den beiden Studiengängen Elektrotechnik und Maschinenbau gemeinsam durch. Ziel des Studiums ist der Erwerb des akademischen Abschlusses B.Eng. auf dem Gebiet der Elektrotechnik beziehungsweise des Maschinenbaus. Das Studium dient sowohl dem Erwerb der erforderlichen ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen als auch der notwendigen sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen. Letztere beinhalten zum einen die Fähigkeiten, sich auf Chinesisch und Deutsch angemessen verständigen zu können, und zum anderen die Fähigkeiten, andere Kulturbereiche zu verstehen und in ihnen eine Berufstätigkeit ausüben zu können.

(2) Die Studiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau werden jährlich angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre, die maximale Studiendauer sechs Jahre. Das Studium ist in Studienjahre eingeteilt. Das Studienjahr beginnt jeweils zum Wintersemester und endet jeweils zum Ende des nächstfolgenden Sommersemesters. Das Studienjahr wird in Semester unterteilt. Bestandteil des Hauptstudiums ist eine 18 Wochen dauernde, hochschulgelenkte, studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) in der Industrie.

(4) Lehr- und Prüfungssprachen sind deutsch und chinesisch.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die HAW Hamburg in diesen Studiengängen den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.).

### **§ 4 Studienziel**

Studienziel der beiden Studiengänge ist der Erwerb von Kompetenzen, die erforderlich sind, um in den jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und übergreifend Probleme mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden zu lösen. Zusätzlich sollen die Studierenden in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse in chinesischer und deutscher Sprache zu vertreten.

### **§ 5 Praxisausbildung in der Industrie**

(1) In den beiden Bachelorstudiengängen Elektrotechnik und Maschinenbau ist eine studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) in der Industrie im Umfang von 18 Wochen integriert. Die Praxisausbildung soll die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieurstätigkeit durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranzuführen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, theoretisch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen aus verschiedenen Disziplinen auf komplexe praktische Probleme anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen gelernt und vertiefte Einblicke in

naturwissenschaftliche, technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden. Die Praxisausbildung sollte vornehmlich in deutschen oder deutsch-chinesischen Unternehmen in China oder Deutschland durchgeführt werden und findet im vierten Studienjahr statt.

(2) Die Praxisausbildung kann ausnahmsweise auch in der Form durchgeführt werden, dass die Studierenden mindestens 14 Wochen praktische Ausbildung in einem Industriebetrieb absolvieren und vier Wochen eine Ausbildung im Bereich eines Labors der Hochschulen nachgewiesen wird.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt eine prüfende Person als Beauftragte\*n für Praktikumsangelegenheiten ein, deren\*dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikant\*innen zu beraten und die Praktikumsuche der Studierenden zu unterstützen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die erfolgreiche praktische Ausbildung in der Industrie müssen die Studierenden gegenüber der\*dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Die\*Der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt den erfolgreichen Abschluss für den Prüfungsausschuss.

(4) Durch die\*den Beauftragte\*n für Praktikumsangelegenheiten werden den Studierenden zwei betreuende Prüfer\*innen zugewiesen, deren Aufgabe es ist, die Studierenden in der Praxisausbildung zu betreuen und zu beurteilen. Dabei soll eine prüfende Person der USST angehören und eine der HAW Hamburg. Die Praxisphase wird mit einem Praktikumsbericht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe k als Prüfungsleistung abgeschlossen. Grundsätzlich sollen die gleichen Prüfenden auch die Ausbildung im Bereich eines Labors der USST im Fall des § 5 Absatz 2 betreuen. In diesem Fall muss sich der Praktikumsbericht ebenfalls über diesen Ausbildungsteil erstrecken. Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in der Praxis einschließlich Praktikumsbericht werden 30 Credit Points (CP) vergeben. Die Note der Praxisphase ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen der Prüfenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird die erfolgreiche Ausbildung in der Praxis einschließlich Praktikumsbericht mit 10 gewichtet (§ 24 Absatz 2).

(5) Zu Beginn der Praxisausbildung müssen alle Leistungen der ersten beiden Studienjahre erbracht sein. Über Ausnahmen entscheidet die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Modularisierung und Studienplan**

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

a) Seminaristischer Unterricht (SeU)

Der seminaristische Unterricht ist eine Lehrveranstaltungsart, bei der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden erfolgt. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

b) Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

c) Laborpraktikum (Prak)

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden Kenntnisse und Methoden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Elektrotechnik, des Maschinenbaus beziehungsweise anderer Studieninhalte erlernen. Sie sollen Erfahrungen und Fertigkeiten

im Umgang mit diesen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.

d) Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden anhand eigener Referate das selbstständige Erarbeiten eines Themas, die sachgerechte Literaturrecherche sowie eine überzeugende Argumentation und Präsentation erlernen.

e) Projekt (Pro)

Das Projekt ist eine modulübergreifende Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden unter Supervision und Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit die Lehrveranstaltung gestalten. Dabei sollen die Studierenden selbstständig Ansätze zur Lösung von Problemen entwickeln und umsetzen.

f) Kleingruppenprojekt (KGP)

Das Kleinprojekt ist ein Projekt für eine kleinere Anzahl von Studierenden.

g) Kolloquium (Koll)

Hierbei erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen konkrete Aufgabenstellungen über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbstständig. Die\*Der Lehrende erörtert die Aufgaben und deren Fortschritt in definierten Abständen mit den Studierenden und gibt Hilfestellungen. Von den Studierenden werden Protokolle oder Zwischenberichte gefertigt.

(2) Für die Lehrveranstaltungsarten Laborpraktikum und Projekt besteht eine Anwesenheitspflicht für alle laut Lehrplan festgelegten Stunden. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung, Studienleistung und/oder Prüfungsvorleistung mit 0 Prozentpunkten beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet. Fehlende Laborpraktika beziehungsweise Projekte können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Das gesamte Studium ist in Module eingeteilt. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Das Lehr- und Prüfungsangebot der Studiengänge ergibt sich aus den Studienplänen gemäß §§ 20, 21. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten, auch als Credit Points (CP) bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung für die Studierenden von 30 Zeitstunden.

## **§ 7 Studienfachberatung**

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
- Studienfachberatung bei Überschreiten der Prüfungsfristen nach § 8.

(2) In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss (§ 9) wahr. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme können andere Prüfende herangezogen werden.

## **§ 8 Ablegung der Prüfungen**

- (1) Haben Studierende eine vorgeschriebene Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung desselben Studiengangs endgültig nicht bestanden, können sie an den Prüfungen nicht teilnehmen. Dabei ist hier jeweils der Studiengang Elektrotechnik beziehungsweise Maschinenbau gemeint, für den die Studierenden eingeschrieben sind. Dies gilt auch, wenn entsprechende vorgeschriebene Prüfungen anderer Studiengänge mit den gleichen Prüfungsgegenständen nicht bestanden wurden, es sei denn es handelt sich um Wahlpflichtprüfungen.
- (2) Die erforderlichen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Semesters sollen spätestens bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres erfolgreich abgelegt und die Ergebnisse zusammen mit den sonstigen Bescheinigungen dem Prüfungsamt der USST unverzüglich vorgelegt werden.
- (3) Die Zwischenprüfung (Goethe-Zertifikat B1, § 11 Absatz 4 Buchstabe h) soll zu Beginn des dritten Semesters mit drei der vier Module der Sprachprüfung Goethe-Zertifikat B1 (§ 11 Absatz 4 Buchstabe g) bestanden sein und muss spätestens zu Beginn des fünften Semesters gemäß § 13 Absatz 5 in allen Teilen erfolgreich abgelegt worden sein. Andernfalls ist eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des fünften und aller höheren Semester nicht gestattet.
- (4) Eine Wiederholung der Abschlussprüfung (§ 23) ist zweimal möglich, jeweils innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Dazu müssen die Studierenden jeweils innerhalb einer Frist von einer Woche einen Antrag beim Prüfungsamt der USST stellen. Ist die Abschlussprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, haben die Studierenden die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen in den beiden Studiengängen sowie für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören acht Mitglieder an: die\*der Vorsitzende des Prüfungsamtes der USST, die\*der Dekan\*in des SHC, zwei professorale Fachkoordinator\*innen des SHC und zwei professorale Fachkoordinator\*innen der HAW Hamburg und je ein\*e Studierende\*r der zwei Studiengänge. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Die der HAW Hamburg zugehörigen Mitglieder des Prüfungsausschusses (Fachkoordinator\*innen) werden aus der Gruppe der Professor\*innen von dem für die Studiengänge zuständigen Dekanat der Fakultät für zwei Jahre bestimmt. Die Fachkoordinator\*innen des SHC werden von der Gemeinsamen Kommission des SHC jeweils für zwei Jahre bestimmt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der HAW Hamburg berichten jährlich im Fakultätsrat.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen bei-zuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertre-tende\*n Vorsitzende\*n. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungs-gemäß geladen wurden und mindestens fünf Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder

dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner\*ihrer Abwesenheit die seiner\*ihrer Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, Klausuren und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Er bedient sich dabei des Prüfungsamtes der USST. Für das jeweilige Semester wird ein Prüfungsplan ausgelegt. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsamt der USST spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss überwacht den Prüfungsplan und die Prüfungstermine und kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

## **§ 10 Prüfende**

(1) Zur prüfenden Person kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der USST oder an der HAW Hamburg lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professor\*innen können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende können nur für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfenden bestellt werden. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Bachelorarbeit (§ 22) der Studierenden. Die Prüfenden sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Die Studierenden können für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die vier Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung nach § 23, wobei mindestens ein Mitglied Prüfende\*r der HAW Hamburg sein muss.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 9 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 11 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanmeldung**

(1) Prüfungsleistungen (PL) werden auf Grund einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsform für jeweils ein Modul erbracht; sie werden bewertet und benotet. Eine Prüfungsleistung gilt nur dann als bestanden, wenn die Studierenden die für die zugeordnete Lehrveranstaltung nach § 6 Absatz 2 festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben.

(2) Eine Studienleistung (SL) wird auf Grund einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsform erbracht. Sie wird bewertet, aber nicht benotet. Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Studienleistung. Eine Prüfungsvorleistung ist einer Prüfungsleistung in der Weise zugeordnet, dass diese nicht eher erbracht werden darf, bevor nicht die ihr zugeordneten Prüfungsvorleistungen bestanden sind. Die Zuordnung ergibt sich aus den §§ 20 bis 21. Absatz 1 Satz 2 gilt für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend. Eine ohne die zugeordnete Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(3) Bei einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung erbracht wird, können zusätzlich maximal drei Tests innerhalb der Lehrveranstaltungszeit stattfinden. Die Ergebnisse dieses beziehungsweise dieser Tests sind bei der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 7 zu berücksichtigen. Sofern solche zusätzlichen Tests vorgesehen werden, sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber und über die Zahl der Tests zu informieren.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen beziehungsweise Prüfungsvorleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Klausur (K) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

b) Mündliche Prüfung (mPr) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

c) Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen.

d) Referat (Ref)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

e) Laborabschluss (L)

Ein Laborabschluss ist erfolgreich erbracht, wenn die Studierenden die von der prüfenden Person festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien und/ oder anhand von Versuchsprotokollen und/ oder durch schriftliche Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle, Aufgabenlösungen) sind innerhalb einer von der prüfenden Person festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart (Laborpraktikum) durchgeführt wird.

f) Laborprüfung (Lp) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Laborprüfung besteht aus einem Laborabschluss und am Ende der Lehrveranstaltung aus einer abschließenden Überprüfung der Leistung. Bei dieser Überprüfung sollen die Studierenden eine experimentelle Aufgabe allein und selbstständig lösen. Die Dauer der Überprüfung beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

g) Sprachprüfung (Sp) (kontrollierte Form der Leistung)

Die Sprachprüfungen werden als externe Prüfungen durch das Goethe Institut (Goethe-Zertifikat B1 und Goethe-Zertifikat B2) nach deren Durchführungsbestimmungen abgenommen.

h) Zwischenprüfung (Zp) (kontrollierte Form der Leistung)

Die Zwischenprüfung ist eine Sprachprüfung (Sp), mit der der erste Studienabschnitt (Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse) abgeschlossen wird.

i) Test (T) (kontrollierte Form der Leistung)

Der Test ist eine schriftliche Arbeit, in dem die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel nachweisen, dass sie Aufgaben zu einem klar umgrenzten Thema unter Klausurbedingungen bearbeiten können. Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 15, höchstens 90 Minuten.

j) Portfolio-Prüfung (PP)

Eine Portfolio-Prüfung ist eine Prüfungsform, die aus maximal zehn Prüfungselementen besteht, für die mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind. Die möglichen verwendbaren Prüfungsformen ergeben sich aus den in diesem Absatz genannten Prüfungsformen sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Die\*Der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, mit welchen Prüfungselementen und mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungselemente die Portfolio-Prüfung stattfinden soll. Die einzelnen Prüfungselemente führen bei einer Prüfungsleistung entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der Prüfungsform nicht überschreiten, wenn diese als einziges Prüfungselement gewählt werden würde.

k) Praktikumsbericht (PB)

Ein Praktikumsbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, in der die\*der Studierende die wesentlichen Inhalte einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachberichtes mit einem Umfang von 15 bis 18 Seiten zusammenfasst. Der Praktikumsbericht wird den beiden betreuenden Prüfer\*innen gemäß § 5 Absatz 4 sukzessive jeweils zum Monatsende vorgelegt, der\*dem Prüfer\*in der USST in chinesische Sprache und der\*dem Prüfer\*in der HAW Hamburg in deutscher Sprache. Zum Praxisbericht gehört zudem ein mündlicher Vortrag von 5 bis 15 Minuten Dauer. Die bei dem Vortrag vorgestellten Präsentationen beziehungsweise Grafiken sind den Prüfenden in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben.

l) Projekt (Pj)

Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Ergebnisse des Projektes sind zu dokumentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 6 bis 26 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

(5) Die Prüfungsleistungen müssen von einer nach § 10 Absatz 1 prüfenden Person mit den in § 13 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden. Die Studien- und Prüfungsvorleistungen müssen von einer nach § 10 Absatz 1 bestellten prüfenden Person nach § 13 Absatz 6 bewertet werden.

(6) Sind für eine Prüfung mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die prüfende Person bekannt gegeben. Die prüfende Person informiert die Studierenden über die jeweilige Dauer sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der Prüfungen werden auf der Webseite der USST bis zur zwölften Semesterwoche vom Studierendensekretariat bekanntgegeben.

(7) Mit Teilnahme an einer Prüfung im Erst- und Zweitversuch gilt die\*der Studierende als für diese Prüfung angemeldet. Beim Drittversuch muss die\*der Studierende sich spätestens vier Wochen

vor der Prüfung anmelden.

## § 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Modulen verantwortlich jeweils nur von einer prüfenden Person zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer beisitzenden Person durchzuführen. Die Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt und muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche prüfende Person setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der beisitzenden Person fest.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der USST und der HAW Hamburg als Zuhörer\*innen zugelassen. Im Übrigen sind Studierende zu bevorzugen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studierenden abschließen.

## § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht. Ferner muss in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die einzelnen Studierenden den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten können. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prozentbewertung, die von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt wird. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgendes Schema:

Prozente (Bewertung)	Note (Benotung)	Beschreibung
genau 100 %	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung,
weniger als 100 % bis genau 90 %	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
weniger als 90 % bis genau 80 %	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
weniger als 80 % bis genau 70 %	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

weniger als 70 % bis genau 60 %	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
weniger als 60 %	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei der Berechnung von Bewertungen wird mit Nachkommastellen gerechnet, das Ergebnis wird bei Nachkommastellen oberhalb und gleich 0,5 aufgerundet, unterhalb von 0,5 abgerundet.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prozentbewertungen der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Bei den Prüfungsleistungen können die Studierenden im Falle einer Bewertung mit weniger als 60 % beziehungsweise nicht ausreichender Benotung beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer\*em zweiten Gutachter\*in bewertet wird, die\*der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Prozentbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 60 % bewertet und mit der Note "ausreichend" benotet wird. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der Prozentbewertungen zu den Einzelnoten nach Absatz 2.

(6) Eine Studienleistung oder eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 60 % bewertet wird. Eine bestandene Studienleistung oder Prüfungsvorleistung wird als "bestanden", eine nicht erfolgreich erbrachte als "nicht bestanden" bezeichnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Die Bewertung von Tests § 11 Absatz 4 Buchstabe i) erfolgt in Form der Prozentbewertung, die Gesamtnote aller Tests ergibt sich durch Mittelwertbildung. Im Falle der Ergänzung der Prüfungsleistungen Klausur oder mündliche Prüfung um Tests (§ 11 Absatz 3) ergibt sich die Bewertung der Prüfungsleistung dann zu 30 % aus der Gesamtnote der Tests und zu 70 % aus der Bewertung der abschließenden Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

(8) Die Studierenden haben das Recht, über Teilergebnisse informiert zu werden.

#### **§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung**

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Die Studierenden können an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen oder die gesamte Lehrveranstaltung wiederholen und an der anschließenden Prüfung teilnehmen. Im Fall der Wiederholungsprüfung kann das Ergebnis der Prüfung nur 60% und „ausreichend“ beziehungsweise weniger als 60 % und „nicht ausreichend“ lauten. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Sprachprüfungen (§ 11, Absatz 4 Buchstabe g) nur im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des Goethe Instituts wiederholt werden.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten und ändern die Studierenden die Wahl des Moduls erhöht sich dadurch nicht die Zahl der Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Moduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Moduls neu erbracht werden. Bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen können nur bei Gleichwertigkeit des Moduls angerechnet werden.

(5) Die Zwischenprüfung (§ 11, Absatz 4 Buchstabe h) kann zweimal wiederholt werden.

(6) Die Bachelorarbeit (§ 22) kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Wiederholung der Bachelorarbeit kann nur 60% und "ausreichend" beziehungsweise weniger als 60% und "nicht ausreichend" lauten. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussprüfung (§ 23) kann zweimal wiederholt werden.

(8) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

(9) Die Regelungen des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen; dies gilt auch für die Tests innerhalb der Prüfungsleistungen Klausur beziehungsweise mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3).

## **§ 15 Abschlussdokumente**

(1) Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses (§ 24) erfüllt sind, ist innerhalb von vier Wochen durch das Prüfungsamt der USST und durch die HAW Hamburg jeweils ein Zeugnis auszustellen. Dabei wird das Zeugnis der USST in chinesischer Sprache und das Zeugnis der HAW Hamburg in deutscher Sprache ausgestellt. Die in deutscher Sprache erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sind zu kennzeichnen.

(2) Von dem Prüfungsamt der USST wird über die bestandene Bachelorprüfung ein Zeugnis in chinesischer Sprache ausgestellt, das ein Foto der\*des Studierenden und eine Zeugnisnummer enthält. Außerdem wird eine Notenbescheinigung in chinesischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Präsidenten der USST oder durch eine von ihm beauftragte Person unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis der HAW Hamburg wird durch die\*den professorale\*n Fachkoordinator\*in unterzeichnet. Es enthält zwei Daten: Das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses und das Datum des Bestehens. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Bestehen der Prüfung festgestellt wird. Das Bestehen der Prüfung ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden worden ist; dies ist in der Regel der Tag der abschließenden Bewertung der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung. Das Bachelor-Prüfungszeugnis enthält die Bezeichnungen der Prüfungsleistungen und deren Noten. Im Bachelor-Prüfungszeugnis wird zusätzlich das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Note der Abschlussprüfung angegeben.

(4) Nach den Vorgaben des § 3 wird über die bestandene Bachelorprüfung eine Urkunde mit dem jeweiligen akademischen Grad ausgestellt.

(5) Zusammen mit den Zeugnissen wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das Diploma Supplement und Transcript of Records werden in englischer Sprache abgefasst.

(6) Wer das Studium beendet, ohne die entsprechende Bachelorprüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Bescheinigung über die Exmatrikulation von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten und die Studienleistungen sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die entsprechende Abschlussprüfung und die gesamte Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird in chinesischer und deutscher Sprache ausgestellt.

(7) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber eine schriftliche

Mitteilung.

## **§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die anerkannten Leistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Über Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Studierenden.
- (5) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis**

- (1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die\*der jeweilige Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem/der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt das vorsitzende Mitglied oder der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Unterstützen Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.
- (2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Werden die Prüfungsleistungen Klausur, Hausarbeit, Referat, Laborabschluss, Laborprüfung oder Sprachprüfung nach § 11 Absatz 4 oder die Bachelorarbeit nach § 22 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung nach § 11 Absatz 4 Buchstabe b) beziehungsweise zur Abschlussprüfung (§ 23) nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend.

### **§ 18 Unterbrechung der Prüfung**

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Modul mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet.

(4) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **2. Teil Bachelorstudium der Studiengänge Elektrotechnik beziehungsweise Maschinenbau**

### **I. Bachelorprüfung**

#### **§ 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus der Praxisausbildung (§ 5), den Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen der vier Studienjahre (§ 20 beziehungsweise § 21), der Bachelorarbeit (§ 22) und der Abschlussprüfung (§ 23). Dabei gelten für den Studiengang Elektrotechnik § 20, für den Studiengang Maschinenbau § 21.

#### **§ 20 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Elektrotechnik**

(1) Das Studium der Elektrotechnik umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
<b>1. Studienjahr</b>									
Spr	E1	Deutsch I	1	D1	SeU	20	18,89	PL	K, mPr
			1	ÜD1	Üb		3,33	PL	mPr
MP	E2	Mathematik I	1	MA1	SeU	6	5,33	PL	K
	E3	Lineare Algebra	1	LA	SeU	2	1,78	PL	K
NtM	E4	Sport I	1	SP1	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
	E5	Chinesische Geschichte	1	CG	SeU	1	1,78	PL	K
<i>Summe 1. Semester</i>						29,5			
Spr	E6	Deutsch II	2	D2	SeU	20	18,89	PL	K, mPr
			2	ÜD2	Üb		3,33	PL	mPr
	E7	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	B1	-	2	-	PL	Zp
MP	E8	Mathematik II	2	MA2	SeU	6	5,33	PL	K
ET	E9	Elektrotechnik I	2	EL1	SeU	2	1,33	PL	K
			2	ELP1	Prak		0,44	PVL	L
NtM	E10	Sport II	2	SP2	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
<i>Summe 2. Semester</i>						30,5			
<b>2. Studienjahr</b>									
Spr	E11	Deutsch III	3	D3	SeU	8	8,89	PL	K, mPr
	E12	Technisches Englisch I	3	TE1	SeU	2	2,22	PL	K
MP	E13	Physik	3	PY	SeU	5	3,33	PL	K
			3	PYP	Prak		1,11	PVL	L
ET	E14	Laboreinführung I	3	LAE1	Prak	0,5	0,44	SL	L
	E15	Analoge Schaltungstechnik	3	AS	SeU	4	2,67	PL	K
			3	ASP	Prak		0,89	PVL	L
	E16d	Elektrotechnik II	3	EL2	SeU	5	3,33	PL	PP,K, mPr
			3	ELP2	Prak		1,11		
E17	Digitale Systeme	3	DI	SeU	5	3,33	PL	K	
		3	DIP	Prak		1,11	PVL	L	
NtM	E18	Sport III	3	SP3	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
<i>Summe 3. Semester</i>						30,0			

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
Spr	E19	Deutsch IV	4	D4	SeU	8	8,89	PL	K
	E20	Technisches Englisch II	4	TE2	SeU	2	2,22	PL	K
	E21	Technisches Englisch III	4	TE3	SeU	2	2,22	PL	K
MP	E22	Komplexe Funktionen und Integraltransformation	4	KF	SeU	3	2,67	PL	K
ET	E23	Laboreinführung II	4	LAE2	Prak	0,5	0,44	SL	L
AT	E24	Sensortechnik	4	SE	SeU	3	2,22	PL	K
			4	SEP	Prak		0,44	PVL	L
	E25	Programmierbare industrielle Steuerungstechnik und Bussysteme	4	IS	SeU	5	3,33	PL	K
			4	ISP	Prak		1,11	PVL	L
Inf	E26d	Einführung in die prozedurale Programmierung	4	PR1	SeU	5	3,33	PL	PP,K, mPr
			4	PRP1	Prak		1,11		
NtM	E27	Politik und Soziales I	4	PS1	SeU	1	1,78	PL	K
	E28	Sport IV	4	SP4	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
		<i>Summe 4. Semester</i>				30,0			
<b>3. Studienjahr</b>									
Spr	E29d	Deutsch V	5	D5	SeU	4	4,44	PL	K
ET	E30d	Antriebstechnik und Leistungselektronik	5	AL	SeU	8	5,33	PL	PP,K, mPr
			5	ALP	Prak		1,78		
AT	E31d	Einführung in die Regelungstechnik	5	RT	SeU	5	3,33	PL	PP,K, mPr
			5	RTP	Prak		1,11		
Inf	E32d	Fortgeschrittene Programmierung in C	5	PR2	SeU	3	2,00	PL	PP,K, mPr
			5	PRP2	Prak		0,66		
	E33d	Objektorientierte Programmierung in der Automatisierungstechnik	5	PR3	SeU	5	3,33	PL	PP,K, mPr
			5	PRP3	Prak		1,11		
Pro	E34d	Projekt Nachhaltigkeit	5	PJN	KGP	5	1,39	PL	Ref
		<i>Summe 5. Semester</i>				30,0			
Spr	E35	Deutsch VI	6	D6	SeU	4	4,44	PL	K
	E36	Technisches Englisch IV	6	TE4	SeU	2	2,22	PL	K
AT	E37d	Fortgeschrittene Konzepte und Methoden der Automatisierungstechnik	6	AT	SeU	5	3,33	PL	PP,K, mPr
			6	ATP	Prak		1,11		
Inf	E38	Embedded Systems in der Automatisierungstechnik	6	ES	SeU	5	3,33	PL	K
			6	ESP	Prak		1,11	PVL	L
GM	E39	Grundlagen des Maschinenbaus	6	GM	SeU	5	3,33	PL	K
			6	GMP	Prak		1,11	PVL	L
WPNT	E40	Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)*	6	WP2	SeU	5	4,44	PL	K
								PL	K
IP	E41	Vorträge aus der Praxis	6	VP2	SeU	1	0,89	PL	K
NtM	E42	Grundzüge der chinesischen Rechtsordnung	6	RE	SeU	1	1,78	PL	K
	E43	Politik und Soziales II	6	PS2	SeU	2	3,56	PL	K
		<i>Summe 6. Semester</i>				30,0			
<b>4. Studienjahr</b>									
Spr	E44	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	B2	-	4	-	PL	Sp
Pro	E45	Projekt Automation	7	KP	KGP	6	2,78	PL	Ref

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
WPT	E46	Wahlpflichtmodul (technisch)*	7	WP1	SeU	5	4,44	PL	K
								PL	K
IP	E47	Praxisausbildung	7	PA	-	15	-	PL	PB
		Praxisausbildung	8			12	-		
		Praxis-Kolloquium	8	PAK	Koll	3	2,00		
BPr	E48	Bachelor-Kolloquium	8	BAK	Koll	3	1,00	PL	AP
	E49	Bachelorarbeit	8	BAR	-	12	-	BT	
		<i>Summe 7. und 8. Semester</i>				60,0			

#### Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	AT	Automatisierungstechnik
		BPr	Bachelorprojekt
		ET	Elektrotechnik
		GM	Grundlagen Maschinenbau
		Inf	Informatik
		IP	Industrielle Praxis
		MP	Mathematik und Physik
		NtM	Nicht-technisches Modul
		Spr	Sprachausbildung
		WPNT	Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)
		WPT	Wahlpflichtmodul (technisch)
		Pro	Projekt
Nr.	Modulnummer	d	Deutsch
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Koll	Kolloquium
		KGP	Kleingruppenprojekt
		Pro	Projekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
CP	Credit Points		
SWS	Semesterwochenstunden		
*		Mögliche Wahlpflichtmodule (nach dieser Ordnung müssen die Studierenden aus einem Angebot mehrere Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 5 CP auswählen): siehe Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3	
PA	Prüfungsart	SL	Studienleistung (unbenotet)
		PL	Prüfungsleistung (benotet)
		PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		L	Laborabschluss
		Lp	Laborprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		Ref	Referat
		PB	Praktikumsbericht
		PP	Portfolio-Prüfung

	Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
	Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
	AP	Abschlussprüfung nach § 23
	BT	Bachelorthesis nach § 22

(2) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist von der prüfenden Person vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je 5 Credit Points erreicht werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
<b>WP1 Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)</b>									
WPNT	E40.1	Marktforschung und -analyse	6	MRA	SeU	3	2,67	PL	K
	E40.2	Unternehmertum	6	ENT	SeU	3	2,67	PL	K
	E40.3	Logistikmanagement	6	LMA	SeU	2	1,78	PL	K
	E40.4	Moderne europäische Geschichte	6	MEH	SeU	2	1,78	PL	K
	E40.5	Projektmanagement	6	PM	SeU	2	1,78	PL	K
	E40.6	Technisches Schreiben und Präsentationstechnik	6	TWP	SeU	2	1,78	PL	K
	E40.7	Wertpapieranlagen und Praxis	6	SIP	SeU	2	1,78	PL	K
	E40.8	Produktions- und Betriebsmanagement	6	POM	SeU	3	2,67	PL	K
<b>WP2 Wahlpflichtmodul (technisch)</b>									
WPT	E46.1	Ein-Chip-Mikrocomputer	7	SCC	SeU	3	1,78	PL	K
			7	SCCP	Prak		0,89	PVL	L
	E46.2	Python und seine Anwendung künstlicher Intelligenz	7	PYT	SeU	3	1,78	PL	K
			7	PYTP	Prak		0,89	PVL	L
	E46.3	Robotertechnik	7	RT	SeU	3	1,56	PL	K
			7	RTP	Prak		1,11	PVL	L
	E46.4	Finite Elemente Methoden	7	FEM	SeU	2	1,33	PL	K
			7	FEMP	Prak		0,44	PVL	L
	E46.5	Intelligenter Optimierungs Algorithmus mit Anwendung	7	IO	SeU	3	2,22	PL	K
			7	IOP	Prak		0,44	PVL	L
	E46.6	Bildverarbeitung	7	IP	SeU	2	1,33	PL	K
			7	IPP	Prak		0,44	PVL	L

Abkürzungen: siehe Absatz 1

## § 21 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Maschinenbau

(1) Das Studium des Maschinenbaus umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
<b>1. Studienjahr</b>									
Spr	M1	Deutsch I	1	D1	SeU	20	18,89	PL	K, mPr
				ÜD1	Üb		3,33	PL	mPr
MP	M2	Mathematik I	1	MA1	SeU	6	5,33	PL	K
NtM	M3	Chinesische Geschichte	1	CG	SeU	1	1,78	PL	K
	M4	Sport I	1	SP	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
<i>Summe 1. Semester</i>						27,5			
Spr	M5	Deutsch II	2	D2	SeU	20	18,89	PL	K, mPr
				ÜD2	Üb		3,33	PL	mPr
	M6	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	B1	-	2		PL	Zp
Kon	M7	Technisches Zeichnen mit CAD	2	TZC	SeU	4	2,22	PL	K
				TZCP	Prak		1,33	PVL	L
MP	M8	Mathematik II	2	MA2	SeU	6	5,33	PL	K
NtM	M9	Sport II	2	SP	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
<i>Summe 2. Semester</i>						32,5			
<b>2. Studienjahr</b>									
Spr	M10	Deutsch III	3	D3	SeU	8	8,89	PL	K, mPr
	M11	Technisches Englisch I	3	TE1	SeU	2	2,22	PL	K
MP	M12	Physik	3	PY	SeU	5	3,56	PL	K
				PYP	Prak		0,89	PVL	L
ET	M34	Elektrotechnik I	3	EL1	SeU	5	3,33	PL	K
				ELP1	Prak		1,11	PVL	L
ThGM	M14	1. deutschsprachiges Fachmodul: Technische Mechanik I, auch möglich: CAD/CAM	3 (4)	TM1	SeU	5	3,33	PL	K, PP, mPr
				TM1Ü	Üb		1,11	PVL	L
Inf	M15	Programmieren	3	PR	SeU	5	2,22	PL	K
				PRP	Prak		2,22	PVL	L
MP	M16	Lineare Algebra	3	LA	SeU	2	1,78	PL	K
NtM	M17	Sport III	3	SP	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
<i>Summe 3. Semester</i>						32,5			
Spr	M18	Deutsch IV	4	D4	SeU	8	8,89	PL	K
	M19	Technisches Englisch II	4	TE2	SeU	2	2,22	PL	K
NtM	M20	Politik und Soziales I	4	PSI	SeU	1	1,78	PL	K
Kon	M39	2. deutschsprachiges Fachmodul: CAD/CAM, auch möglich: Technische Mechanik I Werkstoffkunde, Fertigungstechnik I Wahlpflichtmodul technisch	4 (5, 6)	CM	SeU	5	2,22	PL	PP, K, mPr
				CMP	Üb		2,22	PVL	L
ThGM	M23	Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	TH	SeU	4	3,33	PL	K
				THP	Prak		0,22	PVL	L
Kon	M24	Maschinenelemente I	4	ME1	SeU	5	3,33	PL	K
				ME1P	Prak		1,11	PVL	L

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
NtM	M25	Sport IV	4	SP	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
ET	M40	Elektrotechnik II	4	EL2	SeU	5	3,33	PL	K
				ELP2	Prak		1,11	PVL	L
		<i>Summe 4. Semester</i>				30,5			
		<b>3. Studienjahr</b>							
Spr	M26	Deutsch V	5	D5	SeU	4	4,44	PL	K
	M27	Technisches Englisch III	5	TE3	SeU	2	2,22	PL	K
NtM	M28	Grundzüge der chinesischen Rechtsordnung	5	RO	SeU	1	1,78	PL	K
FT	M30	3. deutschsprachiges Modul: Fertigungstechnik I, auch möglich: Werkstoffkunde, Maschinenelemente II, Wahlpflichtmodul technisch	5 (4, 6)	FT1	SeU	5	3,33	PL	K, mPr, PP
				FT1Ü	Prak		1,11	PVL	L
ThGM	M38	Hydraulik und Pneumatik	5	HYP	SeU	3	2,22	PL	K
				HYPP	Prak		0,44	PVL	L
FT	M31	Messtechnik und Qualitätsmanagement	5	MQ	SeU	4	3,11	PL	K
				MQP	Prak		0,44	PVL	L
IP	M32	Seminar über Maschinenbautechnologien	5	VP	SeU	1	0,89	SL	H
Kon	M33	Finite Elemente Methoden	5	SE	SeU	2	1,33	PL	K
				SEP	Prak		0,44	PVL	L
NtM	M41	Politik und Soziales II	5	PSII	SeU	2	3,56	PL	K
Kon	M44	Konstruktionsprojekt	5	KP	Pro	2	1,78	PL	K
ThGM	M13	Strömungsmechanik	5	STR	SeU	2	1,78	PL	K
		<i>Summe 5. Semester</i>				28,0			
Spr	M35	Deutsch VI	6	D6	SeU	4	4,44	PL	K
ThGM	M22	Werkstoffkunde*	6 (4, 5)	WK	SeU	5	3,33	PL	K, mPr, PP
				WKP	Prak		1,11	PVL	L
Kon	M29	Maschinenelemente II*	6 (4, 5)	EA	SeU	5	3,33	PL	K, mPr, Pro
				EAP	Prak		1,11	PVL	L
WP	M42	Wahlpflichtmodul technisch*	6 (4, 5)	WP1	SeU	5	3,33	PL	K, mPr, PP, H
				WPP1	Prak		1,11	PVL	L
FT	M37	Fertigungstechnik II	6	FT2	SeU	5	3,33	PL	K, PP, mPr
				FTP2	Prak		1,11	PVL	L
ThGM	M21	Technische Mechanik II	6	TM2	SeU	5	3,33	PL	K, PP, mPr
				TM2Ü	Prak		1,11	PVL	L
		<i>Summe 6. Semester</i> <i>* bei Bedarf Tausch mit den im 3./4./5. Semester gelehrtens deutschsprachigen Modulen</i>				29,0			

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
		<b>4. Studienjahr</b>							
Spr	M43	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	B2	-	4		PL	Sp
Spr	M36	Technisches Englisch IV	7	TE4	SeU	2	2,22	PL	K
ThGM	M45	Regelungstechnik	7	RT	SeU	4	2,67	PL	K
				TRP	Prak		0,89	PVL	L
WP	M46	Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)*	7	WP2	SeU	5	4,44	PL	K
								PL	K
IP	M47	Praxisausbildung, Teil 1	7	PRA	-	15	-	PL	PB
		Praxisausbildung, Teil 2	8		-	12	-		
		Praxis-Kolloquium	8		Koll	3	2,00		
BPr	M48	Bachelor-Kolloquium	8	BPP	Koll	3	1,00	PL	AP
	M49	Bachelorarbeit	8	BPR	-	12	-	BT	
		<i>Summe 7. und 8. Semester</i>				60,0			

Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	ET	Elektrotechnik
		FT	Fertigungstechnik
		Inf	Informatik
		IP	Industrielle Praxis
		Kon	Konstruktion
		MP	Mathematik und Physik
		NtM	Nicht-technisches Modul
		Spr	Sprachausbildung
		ThGM	Theoretische Grundlagen Maschinenbau
		WP	Wahlpflichtmodul
Nr.	Modulnummer	d	Deutsch
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Pro	Projekt, Kleingruppenprojekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
		Koll	Kolloquium
CP	Credit Points		
SWS	Semesterwochenstunden		
PA	Prüfungsart	SL	Studienleistung (unbenotet)
		PL	Prüfungsleistung (benotet)
		PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		L	Laborabschluss
		Lp	Laborprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		Ref	Referat
		PB	Praktikumsbericht
		T	Test
		PP	Portfolio-Prüfung

	Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
	Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
	AP	Abschlussprüfung nach § 23
	BT	Bachelorthesis nach § 22

(2) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist von der prüfenden Person vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je 5 Credit Points erreicht werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
		<b>WP1 Wahlpflichtmodul (technisch)</b>							
WP	M42.1	Industrielle Logistik	6 (4, 5)	MFT	SeU	5	3,33	PL	mPr, K, PP
				MFTP	Prak		1,11	PVL	L
	M42.2	Methodische Produktentwicklung	6	DM	SeU	5	3,33	PL	mPr, K, PP
				DMP	Prak		1,11	PVL	L
	M42.3	Bachelorprojekt	6	GPM	SeU	5	1,00	PL	Pj, PP, H
				GPMP	KGP		1,00	PVL	L
	M42.4	Zerspantechnik	6	ZSP	SeU	5	3,33	PL	K, mPr, PP
				ZSPP	Prak		1,11	PVL	
	M42.5	Umformtechnik	6	UMF	SeU	5	3,33	PL	PP, mPr, K
				UMFP	Prak		1,11	PVL	L
	M42.6	Fügetechnik	6	FUEGET	SeU	5	3,33	PL	K, mPr
				FUEGETP	Prak		1,11	PVL	L
	M42.7	Additive Fertigung	6	ADDFT	seU	5	3,33	PL	mPr, K
ADDFTP				Prak	1,11		PVL		
M42.8	Werkzeugmaschinen	6	WZM	seU	5	3,33	PL	K, mPr, H	
			WZMP	Prak		1,11	PVL		
M42.9	Energieeffiziente Produktion	6	EEP	seU	5	3,33	PL	K, mPr, PP	
			EEPP	Prak		1,11	PVL		
M42.10	Anlagentechnik	6 (4, 5)	ALB	seU	5	3,33	PL	PP, K, Ref	
			ALBP	Prak		1,11	PVL		
M42.11	Grundlagen Nachhaltigkeit	6 (4, 5)	SUS	seU	5	3,33	PL	PP, mPr, K	
			SUSP	Prak		1,11	PVL		
		<b>WP2 Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)</b>							
WP	M46.1	Produktions- und Betriebsmanagement	7	POM	SeU	3	2,67	PL	K
	M46.2	Unternehmensführung	7	EM	SeU	3	2,67	PL	K
	M46.3	Logistikmanagement	7	LMA	SeU	2	1,78	PL	K

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
	M46.4	Wertpapieranlagen und Praxis	7	SIP	SeU	2	1,78	PL	K
	M46.5	Technisches Schreiben u. Präsentationstechnik	7	TWP	SeU	2	1,78	PL	K
	M46.6	Moderne europäische Geschichte	7	MEH	SeU	2	1,78	PL	K
	M46.7	Unternehmertum	7	ENT	SeU	2	1,78	PL	K

Abkürzungen: siehe Absatz 1

## § 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (BT) ist eine theoretische, softwaretechnische, empirische und/ oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Studiengangs selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person nach § 10 Absatz 1 betreut werden. Den Studierenden ist zu empfehlen, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der ersten sieben Semester und die erfolgreiche Praxisausbildung, mit Ausnahme der Sprachprüfung Goethe-Zertifikat B2, deren Bestehen spätestens zum Bachelor-Kolloquium nachgewiesen werden muss. Die Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren (ein Prüfungsexemplar - Ausfertigung für die prüfende Person -, ein Auslegeexemplar und eine Ausfertigung für die zweite prüfende Person) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der\*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens zwei Monate verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als fünf Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der prüfenden Person einzuholen. In Härtefällen kann vom Prüfungsausschuss eine Unterbrechung genehmigt werden. § 18 gilt entsprechend.

(4) Zusätzlich zur Bachelorarbeit in chinesischer Sprache ist eine in die deutscher Sprache übersetzte Form abzugeben. Wird die Arbeit in deutscher Sprache erstellt und abgegeben, ist sie auch in in chinesischer Sprache anzufertigen. Die in deutscher Sprache abgefassten Exemplare sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Professor\*innen der HAW Hamburg sind, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zu übergeben.

(5) Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der prüfenden Person und von einer zweiten prüfenden Person bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt wird. Bachelorarbeiten auf Chinesisch werden von einer prüfenden Person der USST betreut. Zweitprüfer\*in ist in diesem Fall eine prüfende Person der HAW Hamburg. Wird die Bachelorarbeit auf Deutsch verfasst, kommt die prüfende Person der Bachelorarbeit von der HAW Hamburg und die zweite prüfende Person von der USST. Jede prüfende Person führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist.

(7) Die Bachelorarbeiten werden vom SHC mit Zustimmung der\*des Studierenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Bachelorarbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

(8) Für die Einzelbewertungen und -benotungen gilt § 13 Absatz 2. Die Prozentbewertung der Bachelorarbeit ergibt sich zu 65 % aus der Prozentbewertung der betreuenden prüfenden Person und zu 35 % der Prozentbewertung der zweiten prüfenden Person. Nachkommastellen sind entsprechend § 13 Absatz 2 zu runden. Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 25 wird die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit mit der Zahl 12 gewichtet. Für die erfolgreich erbrachte Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.

### **§ 23 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung (AP) soll dazu dienen, die Bachelorarbeit vor einer Prüfungskommission zu vertreten. Dabei soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Zeit die Inhalte ihrer Bachelorarbeit vorzustellen. Die Vorstellung soll sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache erfolgen. Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Ableistung aller Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der vier Studienjahre inklusive des vorbereitenden Bachelor-Kolloquiums sowie die mit mindestens 60 % beziehungsweise „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden die vier Mitglieder dieser Prüfungskommission, wobei mindestens ein Mitglied eine prüfende Person der HAW Hamburg sein muss. Dieses Mitglied der Prüfungskommission soll insbesondere den in deutscher Sprache gehaltenen Teil der Prüfung beurteilen und bewerten, während die übrigen chinesischen Prüfenden den in chinesischer Sprache gehaltenen Teil der Prüfung beurteilen und bewerten sollen. Die betreuenden Erst- und Zweitprüfenden der Bachelorarbeit dürfen nicht dieser Prüfungskommission angehören. Dies gilt nicht für Prüfende der HAW Hamburg. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses an geeigneter Stelle im SHC ausgehängt und den Prüfenden rechtzeitig vorher, mindestens 14 Tage vor der Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Die Abschlussprüfung soll mindestens 45 Minuten dauern und 60 Minuten nicht überschreiten. Etwa 15 bis 20 Minuten der Prüfung sollen in deutscher Sprache abgehalten werden.

(4) Der Inhalt der mündlichen Befragung soll sich primär auf die Bachelorarbeit sowie deren Teilgebiet aus dem Lehrinhalt des jeweiligen Bachelorstudiengangs beziehen. Fragen zu dem gesamten Spektrum der fachlichen Ausbildung des jeweiligen Bachelorstudienganges sind zulässig, wobei jeweils nur die Bereiche des Studiengangs relevant sein sollen.

(5) Die Bewertung erfolgt durch jede prüfende Person mittels der Prozentbewertung nach § 13 Absatz 2. Die Gesamtnote ergibt sich durch Mittelwertbildung aller vier Einzelbewertungen, § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **II. Gesamtnoten und Abschlusszeugnisse des Bachelorstudiums**

### **§ 24 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studienjahres (§§ 20 bis 21), der Bachelorarbeit (§ 22) und der Abschlussprüfung (§ 23). Dabei sind jeweils nur die Studien- und Prüfungsleistungen des gewählten Studienganges Elektrotechnik (§ 20) oder Maschinenbau (§ 21) zu erbringen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Prozentwertung der Prüfungsleistungen aller vier Studienjahre und der gewichteten Prozentwertung der Gesamtnote der Bachelorarbeit sowie der gewichteten Prozentbewertung der Gesamtnote der Abschlussprüfung geteilt durch die Summe aller Gewichtungen. Die Gewichtungen ergeben sich aus den zugeordneten Credit Points innerhalb der Tabellen der einzelnen Studiengänge (§§ 20 bis 21), mit Ausnahme der Praxisausbildung, deren Gewicht mit 10 festgelegt ist. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der gewichteten Prozentwertung zu den Einzelnoten nach Absatz 3.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

über und genau 99,5 %	ausgezeichnet
weniger als 99,5 % bis 90 %	sehr gut
weniger als 90 % bis 80 %	gut
weniger als 80 % bis 70 %	befriedigend
weniger als 70 % bis 60 %	bestanden

(4) Das Bachelor-Prüfungszeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der USST im Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder Maschinenbau berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder Maschinenbau,
3. die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen für den jeweils gewählten Studiengang (Elektrotechnik § 20 oder Maschinenbau § 21),
4. die bestandene Prüfungsleistung Praktikumsbericht während der Praxisausbildung (§ 5 Absatz 4)
5. die bestandene Bachelorarbeit (§ 22),
6. die bestandene Abschlussprüfung (§ 23),
7. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Praxisausbildung (§ 5),

Im Übrigen wird auf § 15 verwiesen.

## **3. Teil Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen**

### **I. Sonstige Regelungen für Prüfungen**

#### **§ 25 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Bachelor-Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note "nicht ausreichend" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass

die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Studierenden haben auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

## **§ 27 Nachteilsausgleich**

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung beziehungsweise die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Können Studierende den vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer Behinderungen oder Krankheiten nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit beiden Hochschulen zu treffen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte beziehungsweise der Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der\*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die\*der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

(4) Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern. Das Nähere entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit beiden Hochschulen.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Inkrafttreten, Geltungsbeginn**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', die zum Wintersemester 2025/2026 ihr Studium aufnehmen.

**Hamburg, den 26. Februar 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**